

**Arbeitslosenversicherung**

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitgeber (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

Branche \_\_\_\_\_  
 Ev. Abteilung \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter/in \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

BUR-Nr. \_\_\_\_\_ Abt. Nr. \_\_\_\_\_

**Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats \_\_\_\_\_**

in 2-facher Ausfertigung einreichen Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

1 Arbeitsstelle (Baustelle)

	Ev. Nr.	
Ort	Höhe ü.M.	Kanton

2 Arbeitseinstellung (ganzer Ausfalltag mit "1", halber Ausfalltag [50% eines vollen Arbeitstages] mit "1/2", Vormittag mit "1/2V", Nachmittag mit "1/2N" bezeichnen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

3 Folgende Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden

4 Begründung

5 Zeitlicher und personeller Aufwand ab dem ersten Tag der wetterbedingten Arbeitseinstellung in diesem Monat bis zur Fertigstellung des Auftrags angeben.

Diese Angaben sind z.B. anhand des Auftrags, des Werkvertrags, des Bauprogramms, einer Bestätigung des Bauherrn, des Auftraggebers oder der Bauleitung, oder von Rechnungen zu belegen.

6 Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?

7 Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?

Anzahl Arbeitstage	Anzahl Arbeitnehmende
Ihre Abrechnungsnummer	

0716500 – 001 – 04 – 2011



Aj1

716.500 d 04.2011 30'000

## **Anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Für die Ermittlungen der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

## **Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmende mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

## **Wichtige Hinweise**

- Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle (in der Regel das kantonale Arbeitsamt) einzureichen (massgebend ist der Poststempel).
- Für jede Arbeitsstelle ist eine separate Meldung einzureichen. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in welchem die Baustelle liegt. Für Arbeitsstellen im nahen Ausland ist die kantonale Amtsstelle am Sitz des Betriebes zuständig.
- Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.
- Die kantonale Amtsstelle kann Arbeitnehmenden, die von einem ganz- oder halbtägigen Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete, zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich ausserdem selber um eine solche bemühen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschliessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 6 Abrechnungsperioden Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die Schlechtwetterentschädigung.

Die Abrechnungsformulare sind bei der Arbeitslosenkasse zu beziehen.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen die Belege zu Frage 5, kann der Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden.

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Ort und Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

---